

aber der für das Kaninchen-Fachblatt ermässigte Abonnementspreis separat gezahlt werden müsste.

Der Mitgliederbeitrag nebst freiem Bezug eines Fachblattes beträgt fl. 5.— pro Jahr und kann für das Jahr 1894 ab 1. Juli auch der halbe Betrag per fl. 2.50 erlegt werden.

Im Frühjahr und Herbste finden alljährlich Ausstellungen statt, wobei die Mitglieder eine bedeutende Ermässigung des Standgeldes, sowie für sich und ihre Angehörigen freien Eintritt zu den zu veransaltenden Ausstellungen geniessen.

WIEN, Juni 1894.

Vom Directorium des I. österr.-ungar.
Geflügelzuchtvereines in Wien.
H. k. k. Prater 25.

Kleine Mittheilungen.

Berichtigung. Im Aufsätze des Herrn Emil G. F. Rzehak: „Das Vorkommen und die Verbreitung des Zwergfliegenfängers (*Muscicapa parva* Bebst.) in Oesterreich-Ungarn“ (Mitth. d. Orn. Ver. in Wien, XVII., 1893, p. 161—163, XVIII., 1894, p. 1—3, 18—20, 35—36, 53—56) wird Ungarn als österreichisches Kronland betrachtet, ist von Siebenbürgen getrennt und werden Croatien, Slavonien und Dalmatien ebenfalls als österreichische Kronländer behandelt. Diese, in der ausländischen Ornithologie*) festgewurzelte Auffassung kennt die politische Geographie für unrichtig und überwunden; nach dem 1867er Ausgleich ist die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie auf dualistische Parität basirt. Ungarn oder „die Länder der heiligen Stephans-Krone“ sind mit der anderen Hälfte des unierten Staates gleichberechtigt. Ungarn ist mit Siebenbürgen vollständig vereinigt, Croatien und Slavonien sind Ungarns Kronländer sowie auch Dalmatien; die österreichische Regierung waltet nur usurpative über letzterer Provinz; endlich wird das Com. Fiume als Separatum corpus verwaltet.

Dies halte ich deshalb für bemerkenswerth, da für eine von dieser Eintheilung abweichende Ordnung die übliche Annahme angebracht: „engere faunistische Grenzen“ nicht zu behalten sein kann. Wenn von engeren faunistischen Grenzen die Rede ist, hängen die nicht von abolirten Staatsverhältnissen, sondern von der Topographie der betreffenden Flächen ab, so z. B. alpine, montane, marine etc. Faunen.

Die correcte Eintheilung ist demzufolge z. B.: *Muscicapa parva* in Oesterreich-Ungarn: A) Kaiserthum Oesterreich. 1. Königreich Böhmen. 2. die übrigen Kronländer etc. B) Königreich Ungarn und seine Kronländer. 1. Ungarn (Siebenbürgen inbegriffen). 2. Croatien und Slavonien. 3. Dalmatien. 4. Com. Fiume.

Ich hoffe, dass in der Zukunft eine derartige Arbeit die rechtmässige Verfassung berücksichtigen wird.

Auch will ich noch bemerken, dass Herr Rzehak die einzelnen Daten verwechselt hat. Im Jahrgange XVIII., 3. Heft, p. 35, bespricht er Siebenbürgen und benützt v. Czjzjk's und v. Csató's Mittheilungen. Im 4. Heft, p. 54, erwähnt er nochmals obige Daten, jedoch beim Kronland (?) Ungarn; ebenda noch Danford's und Harvie Brown's Daten und ein Beleg von Csató. Die sollten nach Herrn Rzehak's Eintheilung zu Siebenbürgen gehören!

Auch erwähnt er noch im Nachtrage A. Koerjan's Bericht p. 55—56, obgleich dieser schon p. 54, Fussnote 68, verzeichnet

*) Herr Rzehak hat in seiner sehr dankenswerthen Arbeit an der Eintheilung festgehalten, die u. a. auch in den Jahresberichten des „Com. f. orn. Beobachtungsstationen in Oesterreich-Ungarn“ üblich — und allgemein verständlich war. Wir geben indess obiger Berichtigung im Interesse correcter Eintheilung — in dieser Form — gerne Raum.

D. Red.

ist; dagegen ist E. v. Czjzjk's Aufsatz über die Fliegenschnapper in Siebenbürgen (Orn. Jahrb. V., I. Heft, p. 13—19) ganz unberücksichtigt.

Endlich sind noch einige störende Lapsus calami zu berichtigen:

- IV. Heft, p. 53 statt Abanj ist Abauj
- „ „ „ 54 „ Rékosk ist Rákosk
- „ „ „ „ „ Fatika ist Tátika
- „ „ „ „ „ Czígigel ist Szígigel

zu lesen.

Dies hatte ich im Interesse der Wahrheit zu bemerken gewünscht.

Pettend in Ungarn, 16. Juni 1894.

Ladislaus Kenessey von Kenese.

Deutsches Briefftaubenschutzgesetz. Das neue Gesetz, betreffend den Schutz der Briefftauben und den Briefftaubenverkehr im Kriege, welches der Reichstag in seiner Sitzung vom 19. April angenommen, lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tödtung unterliegen, finden auf Militärbriefftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisellüge der Militärbriefftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbriefftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbriefftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbriefftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Briefftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder denselben gemäss den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Briefftauben, geniessen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, dass der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, dass alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödteten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben ausser Kraft treten, sowie dass die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniss bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Bevorstehende Ausstellungen.

Junggeflügelschau in Wien. Der I. österr.-ungar. Geflügelzuchtverein in Wien veranstaltet auch hener wie alljährlich eine Junggeflügelschau verbunden mit einem Ausstellungsmarkt in den Tagen vom 29. September bis inclusive 7. October d. J. in seinem Vereinshause k. k. Prater Nr. 25.

Mit dieser Ausstellung ist eine Prämüirung der hervorragenderen Zuchtcollectionen verbunden, für welche eine grössere Anzahl

silberne und bronzene k. k. Staatsmedaillen, einige Vereinsmedaillen und Diplome vorgesehen sind. — Auch einige Privatpreise für besonders bestimmte Leistungen, dann für vorzügliches, mit deutsch-österreich. Fussringen (Clubringen) gezeichnetes Junggeflügel eigener Zucht sind bereits gestiftet.

Der land- und forstwirtschaftliche Bezirksverein Neunkirchen, Niederösterreich, versendet das Programm zu der unter dem Protectorate Sr. königl. Hoheit des Herzogs Robert von Parma in der Zeit vom 15. bis 17. September 1894 in Neunkirchen stattfindenden land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung.

Wir entnehmen den Bestimmungen für die Geflügelabtheilung deren Beschickung nur Niederösterreichischen Züchtern gestattet ist:

1. In dieser Abtheilung werden zugelassen: Hühner, Wassergeflügel und Tauben.

2. Die Ausstellung wird am 15. September 1894, Vormittags 10 Uhr, eröffnet und am 17. September geschlossen.

3. Der Anmeldetermin läuft am 20. August 1894 ab später einlangende Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

4. Das Stand- und Futtergeld beträgt für Grossgeflügel fl. 1.20 per Stamm, für Tauben 60 kr. per Paar und ist dasselbe bei der Anmeldung in Baarem zu entrichten.

5. Die Thiere müssen längstens bis 14. September 1894 franco eingelangt sein. Die Rücksendung das nicht verkauften Geflügels geschieht ebenfalls auf Kosten des Ausstellers; dagegen wird keine Verkaufsprovision eingehoben. Verkäufe werden durch das Finanzcomité abgeschlossen.

6. An den Transportbehältern der Thiere ist die volle Adresse des Absenders sowie die Stückzahl innen und aussen haltbar anzubringen.

7. Aufsicht und Pflege sowie zweckmässige Ausstellungskäfige besorgt das Ausstellungscomité.

8. Für Verluste, welche den Ausstellern durch Erkrankung des Geflügels erwachsen, leistet der Verein keinen Schadenersatz. — Die Geflügelabtheilung befindet sich in geschlossenem Raume.

9. Mit der Ausstellung ist eine Lotterie verbunden und kostet das Los 20 kr. Spenden für dieselbe wollen vor Ablauf des Anmeldetermines bekanntgegeben werden.

10. Falls die angestellten Thiere gegen Feuersgefahr versichert werden sollen, wolle dies im Anmeldebogen ausdrücklich bemerkt werden. Der Prämiensatz für 100 fl. Versicherungssumme beträgt 20 kr.

11. An Preisen gelangen zur Vertheilung: Ehrendiplome, silberne und bronzene Medaillen, Geldpreise und Anerkennungsdiplome.

Auch sind bereits Ehrenpreise, so unter Anderem vom l. österr.-ungar. Geflügelzucht-Verein und mehreren Privaten gestiftet und weitere in Aussicht gestellt.

Der **Club der Taubenfreunde in Wien** veranstaltet bei günstiger Witterung Sonntag den 29. Juli l. J. in seinem Clublocale (Marschall's Restauration, Währing, Hauptstrasse 67) eine Ausstellung von jungen, d. h. in diesem Jahre gezogenen Tümmeltauben mit Preisvertheilung und ladet zu deren Besuch und Beschickung ein. Bei Regenwetter wird die Ausstellung auf Sonntag den 5. August l. J., eventuell auf Sonntag den 12. August l. J. verschoben.

Die Uebernahme der Tauben erfolgt von 8 Uhr Morgens an bis 10 Uhr Vormittags.

Zulassungsgebühr pro Taubenpaar 30 kr. Verkaufsprovision 10 Procent.

Die Prämürung erfolgt durch fünf anerkannte Fachmänner, deren Wahl am Ausstellungstage vorgenommen wird.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt auf Paare.

Preise in Kronen.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Dunkelgestorechte	8	5	4	2	—	—	—	—
Weiss-, Roth-, Gelb-, Schwarzgestorechte	8	5	4	2	—	—	—	—
Schwarz-, Roth-, Gelbschecken	6	5	4	—	—	—	—	—
Einfarbige: weiss, roth, gelb, schwarz	8	7	6	5	4	3	2	2
Geganselte: blau, gelb, schwarz, roth	8	7	6	5	4	3	2	2

Nebenpreise auf:

Kibitze, gedachelte, stockblaue, wilde, genagelte Tümmler	6	4	3	2	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Der Club setzt ferner für Hochflüge 10 Preise à 10 Kronen aus und sind die Bedingungen, unter welchen eine Bethheiligung zulässig ist, im Clublocale zu erfahren.

† **Hofrath Dr. Carl Theodor Liebe.** Die Nachricht über das Ableben des als Ornithologe bestbekannten Professor Liebe wird sicher nicht nur Jene, die ihn persönlich kannten, sondern Alle, die sich in irgendeiner Richtung für die heimische Vogelwelt interessieren, tief berühren. Gehörte doch der Verbliebene zu den besten Mitgliedern der „alten Garde“ der deutschen Ornithologen, und seine zahlreichen Arbeiten, echte Perlen der biologischen Schilderung, werden überall mit Liebe gelesen.

Dr. phil. Carl Theodor Liebe, Conservator und Professor am Gymnasium in Gera, Landesgeolog für Ostthüringen, Mitglied vieler ornithologischer Vereine und Redacteur der „Monatsschrift des deutschen Vereines zum Schutze der Vogelwelt“, wurde am 11. Februar 1828 in Moderwitz bei Neustadt a. d. Orla geboren als Sohn eines Pastors. Sein Vater Carl Julius gab ihm schon in seiner ersten Jugend die Anregung zum Beobachten der Natur. Dann besuchte Liebe das Gymnasium in Zeitz und vom Jahre 1848 an die Universität in Jena, wo er sich dem Wunsche seines Vaters gemäss der Theologie widmete, ohne aber die Naturwissenschaften zu vernachlässigen.

Nachdem er kurze Zeit als Oberlehrer auf dem Schleiden'schen Realgymnasium in Hamburg gewirkt hatte, wurde er im Jahre 1855 nach Gera berufen, wo er bis zu seinem Tode wirkte. Im Jahre 1868 wurde er mit der geologischen Aufnahme Ostthüringens betraut, zu welchem Zwecke er zahlreiche Excursionen unternahm, während welcher er das Material zu seinen schönen faunistischen Arbeiten, die grösstentheils im „Journal für Ornithologie“ erschienen sind, sammelte. Im Jahre 1876 theilte sich Liebe an der Gründung des Sächsisch-thüringischen Vereines für Vogelkunde, der sich um zwei Jahre später in den Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt umgestaltete, und übernahm im Jahre 1884 die Redaction des bestbekannten Blattes „Ornithologische Monatschrift“. Fast zu derselben Zeit wurde er zum Mitgliede der Leopoldinischen deutschen Akademie der Naturforscher ernannt. Neben seinen zahlreichen faunistischen Arbeiten publicirte Liebe eine ganze Reihe von vorzüglichen Lebensschilderungen der deutschen Vögel und seine Artikel über den Vogelschutz, besonders seine zwei Schriften über den Vogelschutz gehören neben den Gloger'schen zu den populärsten. Am zweiten internationalen Congress in Budapest 1891 referirte er mit v. Wangelin in gründlicher Weise über die Vogelschutzfrage in den einzelnen Staaten Europas. Seine zahlreichen Arbeiten wurden gesammelt und in einem schönen Bande von Dr. C. R. Hennicke herausgegeben und bilden wirklich ein „monumentum aere perennius“ eines der Naturforscher mit seltener Liebe ergebenden und mit grossen Kenntnissen ausgestatteten Forscher-, dessen hohe Verdienste in der Geschichte der heimischen Ornithologie immer geschätzt werden müssen. Hofrath Liebe starb am 5. Juni l. J. J. P. Pražák.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [018](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Bevorstehende Ausstellungen. 118-119](#)